



Flächennutzungsplan

der Stadt Zeulenroda-Triebes

Anlage 3: Integration der Landschaftspläne in den Flächennutzungsplan

3.1 Erläuterungsbericht

4. Entwurf

Ausgehend von der Abwägung zu den Stellungnahmen zum 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes wurden in der Anlage 3.1 (Erläuterungsbericht zur Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan) keine Änderungen vorgenommen. In der Unterlage 3.2 (Karte zur Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan) wurden weitere Vorschläge der Stadt Zeulenroda-Triebes zu ergänzenden Kompensationsmaßnahmen aufgenommen.

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Zeulenroda-Triebes gem. § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Darstellungen des Landschaftsplanes in der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB einzustellen. Dies entspricht auch der Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§11 Abs. 3 BNatSchG).

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis des Abwägungsprozesses zur Integration der Darstellungen der das Plangebiet betreffenden Landschaftspläne in den Flächennutzungsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes. Dabei lagen der Abwägung die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Landschaftsplan Langenwetzendorf - Vogtländisches Oberland (GÖL 2000)
- Landschaftsplan Auma - Zeulenroda - Triebes (GÖL 2001)
- Offenlandbiotopkartierung des Freistaates Thüringen
- Fachplanungen (z.B. Straßenbau, kommunale Bauleitplanung und Fachplanungen etc.)
- Regionalplan Ostthüringen (Stand 2012)

Das Abwägungsergebnis wurde anschließend in Form von Darstellungen in den Flächennutzungsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes integriert.

2 Methodik

Grundlage der Abwägung sind die Vorschläge der o.g. Landschaftspläne zu Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (s.g. T-Flächen). Zur Vorbereitung der Abwägung wurden die o.g. Vorschläge des Landschaftsplanes in eine gesonderte Karte übertragen (flächige gelbe Darstellung) und einzeln mit Ansprüchen anderer Belange sowie den städtebaulichen Planungsabsichten abgewogen. Hinzu kommen ergänzende Flächenvorschläge der Stadt Zeulenroda-Triebes (flächige grüne Darstellung), die im Rahmen der Planungen der vergangenen Jahre bzw. im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan erarbeitet wurden.

Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Dabei wurden die Flächenvorschläge des Landschaftsplanes bzw. der Stadt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB überlagert. Somit ist direkt erkennbar, welche Darstellungsvorschläge des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zur Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB übernommen wurden. Hinzu kommen die Flächenvorschläge der Stadt, die vollständig übernommen wurden.

Generell lassen sich dabei die folgenden Möglichkeiten einer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan unterscheiden.

- (1) Übernahme der Vorschläge der Landschaftspläne in den Flächennutzungsplan: Die Vorschläge der Landschaftspläne zu Darstellungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB werden übernommen.
- (2) Übernahme der Vorschläge der Landschaftspläne mit Änderungen: Die Vorschläge der Landschaftspläne werden mit Änderungen bzw. Ergänzungen übernommen. Dies betrifft vor allem ausgedehnte Grünlandbereiche im Umfeld zu renaturierender Fließgewässer, die nach einer weiteren Konkretisierung sowie nach erfolgter Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen in einer geänderten Abgrenzung der Flächen übernommen wurden.

- (3) Keine Übernahme der Vorschläge in den Flächennutzungsplan: In dieser Gruppe werden die Flächen zusammengefasst, bei denen die Vorschläge der Landschaftspläne zur Darstellung im Flächennutzungsplan nach erfolgter Abwägung nicht berücksichtigt werden konnten.

Zusätzlich zu den Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die aus dem Landschaftsplan übernommen wurden, sind weitere Flächen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um Übernahmen aus einzelnen Fachplanungen oder um eigene Flächenvorschläge der Stadt Zeulenroda-Triebes:

- Übernahme von Festsetzungen aus Bebauungsplänen/Fachplanungen: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die in Bebauungsplänen oder Planfeststellungsverfahren festgesetzt wurden bzw. werden sollen, und die zudem größere Flächen umfassen (Grundzüge der Bodennutzung), wurden als Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt (blaue T-Fläche). Hierbei erfolgt keine Prüfung, ob die Maßnahmen bereits umgesetzt wurden oder noch nicht.
- Flächenvorschläge der Stadt Zeulenroda-Triebes: Die Stadt Zeulenroda-Triebes stellt weitere Fläche als potenzielle Entwicklungsmaßnahmen (Kompensationsflächen) im Flächennutzungsplan dar. Diese Darstellung erfolgt v.a. aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie zur geordneten städtebaulichen Entwicklung (Rückbau).

Der Flächennutzungsplan unterscheidet in seinen Darstellungen zudem Flächen, deren Bestand zu schützen und zu pflegen ist (grüne Schraffur in der Anlage = schwarze T-Signatur im Flächennutzungsplan) bzw. Flächen, die durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung von Boden, Natur und Landschaft zu entwickeln sind (rote Schraffur in der Anlage bzw. rote T-Signatur im FNP). Diese fachliche Unterscheidung ist im Flächennutzungsplan erforderlich, da bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung Flächen für Kompensationsmaßnahmen durch geeignete Darstellungen gekennzeichnet werden müssen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Hierbei sind nur Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet, die über ein Aufwertungspotenzial verfügen (= rote T-Signatur). Mit einer blauen T-Signatur sind die Flächen im Flächennutzungsplan ergänzend dargestellt, die aus Festlegungen in Fach- und Gesamtplanungen übernommen wurden (s.o.). Hierzu gehören auch die aus dem EKIS übernommenen Flächen.

In der folgenden Tabelle wurden alle Flächenvorschläge der von der Planung berührten Landschaftspläne für Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufgenommen. Die räumliche Lage der Flächen ist der beiliegenden Karte Anlage 3.2) zu entnehmen.

(verwendete Abkürzungen: BauGB - Baugesetzbuch, FNP - Flächennutzungsplan, LP - Landschaftsplan, RP-OT - Regionalplan Ostthüringen)

Vorbemerkung	
<p>Die Landschaftspläne "Zeulenroda-Auma-Triebes" und "Langenwetzendorf - Vogtländisches Oberland" schlagen an zahlreichen Gewässern Renaturierungsmaßnahmen als vorrangige Maßnahmen des Naturschutzes vor. Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird im Folgenden erläutert. In der sich anschließenden Tabelle zur Integration der Zielaussagen der Landschaftspläne wird dann nur noch auf diese Vorbemerkung verwiesen, um umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden.</p> <p>Gewässer sind lineare Strukturen in der Landschaft, deren Unterhaltung der Stadt Zeulenroda-Triebes bzw. ab dem 01.01.2020 dem Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster / Weida für die Gewässer II. Ordnung und dem Freistaat Thüringen für die Gewässer I. Ordnung obliegt. Gewässer sind die "Adern" der Landschaft und führen über den Wasserabfluss sowohl der Niederschlagwässer als auch der meist gereinigten Schmutzwässer zu einer Entwässerung des Landschaftsraumes. Mit ihren Auen verfügen sie im Regelfall über die erforderlichen Retentionsräume für Hochwasserereignisse. Naturnahe Gewässer tragen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch der Siedlungsbereiche bei, wohingegen verbaute Fließgewässer zu einem erhöhten und schnelleren Hochwasserabfluss und damit zu einer Verstärkung des Hochwassers im Bereich der Unterlieger führen. Zudem verfügen natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer über ein wesentlich höheres Selbstreinigungsvermögen als ausgebaute oder verrohrte Gewässer.</p> <p>Gewässer bieten mit ihren Ufern und Auen des Weiteren umfangreiche und reichstrukturierte Lebensräume sowohl für die aquatische, amphibische und terrestrische Fauna und Flora. Auf Grund der linearen Struktur sind sie zudem die vorrangigen Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Die Renaturierung von Gewässern ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Unterhaltungspflichtigen. Zudem wird durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben, dass die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen sind. Ihnen kommt dabei sowohl eine wichtige Aufgabe im Naturschutz sowie hinsichtlich eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). Als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Gewässerrenaturierungsmaßnahmen regelmäßig geeignet, bei einem geringen Flächenbedarf über ein hohes Aufwertungspotenzial zu verfügen. Auf Grund der Bedeutung von Gewässern im Naturhaushalt, den gesetzlichen Verpflichtungen sowie des topographisch vorgegebenen Verlaufes kann den Maßnahmen im Regelfall auch nicht entgegengehalten werden, dass eine Renaturierung zu einem Entzug landwirtschaftlicher Flächen führt (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p>	

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
1	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung 	<p>Der Vorschlag des Landschaftsplanes zur Darstellung der s.g. T-Flächen (Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfasst Grünland westlich der Triebes. Es handelt sich dabei um typische Grünlandstandorte. Eine Grünlandnutzung entspricht dabei neben dem Naturschutz auch dem Bodenschutz und den Belangen des Landschaftsbildes.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft – Wiesen und Weidenutzung (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Erhalt von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung 	<p>Auf Grund dieser ergänzenden Funktionen im Naturhaushalt erfolgt im Flächennutzungsplan eine zusätzliche Darstellung gem. § 5 (2) 10 BauGB, so dass die Fläche im FNP als Fläche für eine Wiesen- und Weidenutzung dargestellt wird. Da hierbei von einer extensiven Grünlandnutzung ausgegangen wird, erfolgt die Darstellung einer zu erhaltenden Flächen (schwarze Randsignatur), so dass neben den Belangen der LW auch die Interessen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen wird.</p>	

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
3	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Extensivgrünlandes • Maßnahmen der Gewässerentwicklung 	<p>Der Flächenvorschlag des Landschaftsplanes sieht den Erhalt und die extensive Nutzung von Grünland entlang von kleinen Fließgewässern westlich der Ortslage von Dörtendorf vor. Des Weiteren sind die Fließgewässer zu renaturieren.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt / Gewässerunterhaltungsverband als Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer II. Ordnung. Damit wird sowohl den Belangen der Wasserwirtschaft als auch des Naturschutzes entsprochen. Zudem verfügen naturnahe Gewässer über ein höheres Selbstreinigungsvermögen als ausgebaute Gewässer. Des Weiteren sind vor allem im Oberlauf ein erhöhtes Retentionsvolumen und damit ein vorbeugender Hochwasserschutz von erheblicher Bedeutung. Da die Gewässer immer im Verbindung mit den angrenzenden Flächen stehen, werden sowohl die Gewässer als auch die angrenzenden Flächen als Entwicklungsflächen zur Verbesserung des Naturhaushaltes dargestellt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
4	<p>Gewässerverlauf zwischen der Ortsverbindungsstraße Triebes-Dörtendorf und Steinbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Acker in Grünland und extensive Nutzung • extensive Nutzung von bestehendem Grünland • Renaturierung eines Fließgewässers und von Standgewässer 	<p>Die vorgesehene Renaturierung eines Bachverlaufes und die Umwandlung der angrenzenden Ackerflächen in Grünland entspricht den Zielen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft. Auf Grund der Lage des verrohrten Gewässers innerhalb einer größeren Ackerfläche und in einem Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-39 RP-OT), wird zur Sicherung einer ökonomischen Bewirtschaftung und damit der Agrarbetriebe dem Belang der Landwirtschaft der Vorrang vor einer weitgehenden Gewässerrenaturierung gegeben. Lediglich im nordöstlichen Bereich (bestehendes Grünland mit Standgewässern) sollen die Belange von Natur und Landschaft / Wasserwirtschaft in den Vordergrund treten. Da eine Grünlandnutzung auch eine landwirtschaftliche Nutzungsform darstellt, entspricht dies auch den Vorgaben des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT).</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
5/6	<p>Triebesau nördlich von Triebes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Kraut- und Staudenfluren feuchter Standorte • extensive Nutzung von bestehendem Grünland • Sicherung eines naturnahen Fließgewässers (Triebes) 	<p>Die Triebes ist mit ihrer Aue extensiv zu bewirtschaften. Dabei unterliegen Aue und Gewässer einer einheitlichen Betrachtung. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sowie der Retentionsraum sind zu erhalten. Obgleich in unmittelbarer Siedlungsnähe sind die Flächen von einer Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
7	Talverlauf nördlich der Schule Triebes <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Fließgewässers • Erhalt des vorhandenen Grünlandes 	Obgleich die Fläche zum Teil in einem Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung liegt (LB-38 RP-OT) treten hier die Belange der Landwirtschaft hinter die der Wasserwirtschaft und damit des Siedlungsschutzes zurück. Letztere wirken sich zugleich durch eine extensive Bewirtschaftung und ein naturnahes Fließgewässer mit Aue günstig auf Natur und Landschaft aus. Auf Grund des großen weitgehend ausgeräumten Einzugsgebietes (Steinhügel, Weidenberg) und des damit verbunden großen Wassereinzugsgebietes kommt den Belangen des Hochwasserschutzes eine vorrangige Bedeutung zu. Zur Renaturierung des Bachlaufes sowie zur Schaffung von Retentionsflächen und -strukturen in den angrenzenden Ufer- und Auenbereich wird ein insgesamt 40 m breiter Streifen für die Belange des Hochwasser- und Naturschutzes zur Verfügung gestellt.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)
8	Talverlauf im Südwesten der Ortslage Triebes <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Fließgewässers • Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte • Erhalt des vorhandenen Grünlandes 	Auf Grund der topographischen Lage sowie des großen landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebietes kommt dem Talverlauf eine vorrangige Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu. Daher ist es sinnvoll den verbauten Bachlauf zu renaturieren und naturnahe Retentionsbereiche zu schaffen. Diese sind weitgehend mit einer extensiven Nutzung verbunden, so dass mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sowohl dem Hochwasserschutz als auch den Belangen von Natur und Landschaft entsprochen wird. Da die Flächen ohnehin weitgehend als Grünland oder Gärten genutzt werden, kommt es zu keinem Entzug landwirtschaftlichen Flächen. Um den Gedanken einer linearen Entwicklungsstruktur zu entsprechen wird das Gewässer mit einem beiderseits 20 m breiten Streifen als Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit wird den Empfehlungen des Landschaftsplanes weitgehend entsprochen.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)
9/10	Tal südlich der L 1083 Richtung Mehla <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege von Grünland • Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte und von Standgewässern • Erhalt Feuchtbioptope 	Die Flächen 9 und 10 bezeichnen Offenlandbereiche unterschiedlicher Biotoptypen entlang eines kleinen Bachlaufes. Die Flächen sind weitgehend von Wald umgeben. Sie stellen damit Habitatinseln für Offenland- und Gewässerarten dar. Die Flächen sind auf Grund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten. Eine weitere Verbuschung und damit Änderung der Nutzungsart zu Wald ist zu verhindern. Auf Grund ihrer Größe und Bedeutung werden die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, Wiesen- und Weidenutzung und nicht als Wald dargestellt.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope

<p>11</p>	<p>Bachlauf und Aue östlich von Mehla und entlang der Leuba</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachlaufes • Erhalt eines naturnahen Abschnitts der Leuba • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland 	<p>Die Fließgewässer sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-WRRL), ihrer Bedeutung als lineare Strukturen in der Landschaft sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu renaturieren bzw. in einem naturnahen Zustand zu belassen. Zur Maßnahme gehört neben den Maßnahmen direkt am Gewässer auch der Auenbereich als Retentionsfläche im Rahmen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes. Zur Sicherung der Flächen für eine Gewässerrenaturierung wird der Bachlauf östlich Mehla mit einer Breite von südlich 20 m und nördlich bis zur Straße ergänzend zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Auenbereich der Leuba wird aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung (u.a. Zielefläche des ABSP) komplett als Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan übernommen.</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Pflege bzw. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
<p>12</p>	<p>Bachlauf südlich von Mehla</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachlaufes • Renaturierung von Standgewässern • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland • Pflanzung von Bäumen entlang von Wegen 	<p>Der Bach ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-WRRL), seiner Bedeutung als lineare Struktur u.a. auch zur Vernetzung der Standgewässer sowie als Landschaftsbildelement sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu renaturieren. Ebenso sind die Gewässer zu sanieren und naturnah auszubilden. Zur Maßnahme gehört neben den Maßnahmen direkt am Gewässer auch der Auenbereich als Retentionsfläche im Rahmen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes für die nördlichen Siedlungsbereiche von Langenwetzendorf. Des Weiteren wird mit einer Verbindung vom Auenbereich zum westlich gelegenen Wald den Belangen des Biotopverbundes Rechnung getragen. Andererseits ist es nicht erforderlich, alle Grünlandflächen ergänzend gem. § 5 (2) 10 BauGB darzustellen. Diese Flächen sollen u.a. auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
<p>13/14</p>	<p>Aue des Mehlabaches südlich von Triebes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung des Mehlabaches • Entwicklung naturnaher Standgewässer • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland • Umwandlung von Acker in Grünland als Pufferraum zum Standgewässer 	<p>Der Mehlabach ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-WRRL), seiner Bedeutung als lineare Struktur in der Landschaft sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu renaturieren. Zu dieser Maßnahme gehört neben den Maßnahmen direkt am Gewässer auch der Auenbereich als Retentionsfläche oberhalb des Stadtgebietes von Triebes. In Verbindung damit steht auch die naturnahe Gestaltung des anschließenden Teiches mit der Entwicklung eines Pufferbereiches zur westlich anschließenden Agrarfläche (Vermeidung eines Nährstoffeintrages). Zur Sicherung der Flächen für die Renaturierung wird der Mehlabach mit einem 20 m breiten Puffer westlich des Baches sowie der östlich bis zum Wald reichenden Flächen ergänzend als Bereiche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Somit wird auch der Arten- und Biotopschutzfunktion des Landschaftsplanes ausreichend entsprochen. Die westlich anschließenden Flächen werden dagegen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt</p>	<p>Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>

15	<p>Aue der Triebes südlich von Triebes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung der naturfernen Abschnitte der Triebes • Sicherung der naturnahen Bereiche der Triebes • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland 	<p>Die Triebes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-WRRL), seiner Bedeutung als lineare Struktur in der Landschaft mit zum Teil gesetzlich geschützten Biotopen sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu renaturieren bzw. sind die naturnahen Abschnitte im Norden und Süden zu erhalten und zu pflegen. Zu dieser Maßnahme gehört neben den Maßnahmen direkt am Gewässer auch der Auenbereich als Retentionsfläche oberhalb des Stadtgebietes von Triebes. Zur Sicherung der Flächen für die Renaturierung wird die Triebesau zwischen der Bahn und den östlich anschließenden weitgehend bewaldeten Hangbereiche entsprechend als potenzielle Kompensationsmaßnahme (Entwicklungsflächen) bzw. zur Sicherung der vorhandenen Strukturen dargestellt und somit den Vorschlägen des Landschaftsplanes gefolgt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung bzw. zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
16	<p>Bachlauf nordwestlich Niederböhmersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • extensive Grünlandnutzung • Verlegung des Teiches in den Nebenschluss 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
17	<p>Biotopmosaik südlich Triebes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege der vorhandenen naturnahen Stand- und Fließgewässer • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland • Pflanzung von Obstbäumen entlang eines Weges 	<p>Der vorhandene Biotopkomplex aus Gewässern, Gehölzen und Offenlandbereichen ist von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (u.a. gesetzlich geschützte Biotope, Flächennaturdenkmal) und entsprechend zu erhalten und zu pflegen. Dies bedeutet auch, dass das Grünland zu erhalten ist und eine Aufforstung ausgeschlossen werden muss. Der Vorschlag des Landschaftsplanes zur ergänzenden Darstellung gem. § 5 (2) 10 BauGB wird daher entsprochen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope und des Flächennaturdenkmals</p>
18	<p>Aue der Triebes nördlich Untere Haardt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung der naturfernen Abschnitte der Triebes • Sicherung der naturnahen Bereiche der Triebes • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p> <p>Erweiterung der Fläche auf die gesamte Breite zwischen Bahn und Wald, da diese Fläche zum natürlichen Überschwemmungsgebiet der Triebes gehört und damit dem vorbeugenden Hochwasserschutz (oberhalb der Ortslage Triebes) entsprochen wird.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
19/20	<p>Biotopmosaik südwestlich Weißendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege der vorhandenen naturnahen Stand- und Fließgewässer • Renaturierung von Fließgewässerabschnitten 	<p>Die vorhandenen Biotopkomplexe aus Gewässern, Gehölzen und Offenlandbereichen sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (u.a. gesetzlich geschützte Biotope) und entsprechend zu erhalten und zu pflegen. Die vorhandenen verbauten und begradigten Gewässerabschnitte sind aus Gründen des Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft zu renaturieren.</p>	<p>Fläche für die Wasserwirtschaft</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von naturnaher Ufergehölze an Standgewässern • Erhalt und extensive Nutzung von Grünland 	<p>ren, wobei die Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grund der nachfolgenden Gewässerabschnitte (Talsperre, keine Siedlungsbereiche) von nachrangiger Bedeutung ist.</p> <p>Auf Grund der o.g. Bedeutung wird die Fläche 19 als Entwicklungsfläche dargestellt und damit gem. den Empfehlungen des Landschaftsplanes übernommen. Eine Übernahme als Entwicklungsbereich ist für die Fläche 20 nicht möglich, da sich hier wasserwirtschaftliche Anlagen der Talsperre (Meßstellen) befinden und diese auch zukünftig erforderlich sind. Eine Einordnung als vorrangige Naturschutzfläche ist daher nicht möglich.</p>	<p>(2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
21	<p>Talzug westlich Quingenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Renaturierung des Bachlaufes • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt vorhandener Standgewässer • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p> <p>Dem Vorschlag des LP wird mit Ausnahme der Flächen westlich des Waldes gefolgt. Da Letztere nicht zwangsläufig für den Biotopverbund des Talverlaufes mit seinen Feuchtbiotopen erforderlich sind, sollen sie der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, u.a. um den Flächenentzug landwirtschaftlicher Nutzflächen zu begrenzen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
22	<p>Teiche nördlich der Landesstraße nach Auma</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Ufergehölzen • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Die Teiche sind gesetzlich geschützt und zu erhalten, da ihnen als Elemente der Kulturlandschaft und als Lebensraum eine wesentliche Bedeutung zukommt. Ergänzend wird auch ein Pufferbereich als Entwicklungsfläche dargestellt, um den Nährstoff- und Sedimenteintrag in die Teiche zu minimieren.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
23	<p>Triebabach westlich Merkendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitgehende Renaturierung des Bachlaufes • Pflanzung von Ufergehölzen • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s.. Vorbemerkung</p> <p>Den Empfehlungen des LP vor allem zu Maßnahmen an den Gewässern wird gefolgt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
24	<p>Tälchen südöstlich Merkendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines naturnahen Bachlaufes • Pflanzung von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>

25	<p>Tälchen westlich Piesigitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Ufergehölzen • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die vorhandenen Teiche werden als Wasserflächen dargestellt und sind zu erhalten. Obgleich auf Grund der topographischen Bedingungen nur ein kleines Einzugsgebiet vorhanden sein dürfte, erfolgt eine Darstellung als Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung (§ 5 (2) 10 BauGB) u. Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops</p>
26	<p>Teich nördlich Piesigitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung eines Standgewässers • Anpflanzung von Bäumen entlang von Wegen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Abweichend vom Vorschlag des Landschaftsplanes wird ausschließlich der Teich mit dem anschließenden, weitgehend verrohrten / verbauten Bachlauf bis zum nördlich angrenzenden Teich als Fläche des Naturschutzes dargestellt, wobei ein Ufer- und Pufferbereich von insgesamt 20 m im vorliegenden Fall ausreichend ist. Die weiteren Flächen werden zur Minimierung des Flächenentzuges als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 10 BauGB, Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
27	<p>Tal östlich Zadelsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitgehende Renaturierung des Bachlaufes • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt vorhandener Standgewässer • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Dem Vorschlag des LP wird im südlichen Bereich nur im direkten Talverlauf gefolgt. Die angrenzenden Flächen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, um einen Flächenentzug zu begrenzen. Die nördliche Fläche wird dagegen fast vollständig gem. § 5 (2) 10 BauGB dargestellt, um den vorhandenen Teich zu sichern und über den Bachlauf mit einem weiteren Teich nordwestlich verbinden zu können.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
28/29	<p>Bachlauf südwestlich Zadelsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitgehende Renaturierung des Bachlaufes • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt vorhandener Standgewässer • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Der Bachlauf ist zu renaturieren. Ebenso sind die Standgewässer zu sanieren. Damit verbunden ist auch die Anpflanzung von Ufergehölzen. Dabei beschränkt sich die ergänzende Darstellung einer Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den unmittelbaren Auenbereich. Dagegen werden die angrenzenden Hangbereiche einer landwirtschaftlichen Nutzung ohne weitere Überlagerung zugeordnet, so dass zumindest teilweise den Belangen der Landwirtschaft entsprochen wird.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
30	<p>Bachlauf am Waldrand nordwestlich von Zadelsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitgehende Renaturierung des Bachlaufes • Pflanzung von Ufergehölzen • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Dem Flächenvorschlag des Landschaftsplanes wird gefolgt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotopes (Teich)</p>

31	Bachlauf westlich Stelzendorf <ul style="list-style-type: none"> • Extensive Grünlandnutzung 	Die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Das Grünland übernimmt dabei eine Verbindungsfunktion zwischen der westlich angrenzenden Gehölzfläche und einem östlich gelegenen Teich (trocken). Der Zufluss zum Teich liegt in der Vorschlagsfläche des LP. Da die Fläche im Randbereich eines Vorranggebietes landwirtschaftliche Bodennutzung liegt (LB-84) und im LP keine weiteren konkreten Maßnahmen vorgesehen sind, erfolgt die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)
32/33/34	Bachlauf westlich Stelzendorf <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines begräbten bzw. verrohrten Bachabschnittes • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt vorhandener Standgewässer • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Der Bachlauf ist zu renaturieren. Ebenso sind die Standgewässer zu sanieren. Damit verbunden ist auch die Anpflanzung von Ufergehölzen. Während in die Fläche 33 der gesamte Auenbereich zwischen den Waldflächen in die Entwicklungsfläche einbezogen ist, erfolgt diese in der Fläche 34 nur in der unmittelbaren Talsenke. Dem südlich angrenzenden Flächenvorschlag des LP in einer Breite von weiteren 50 m wird nicht gefolgt. In diesem Abschnitt sollen weiterhin die Belange der Landwirtschaft vorrangig berücksichtigt werden.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotopes (Teich)
35	Teichkette nordöstlich von Pahren <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachabschnittes • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt vorhandener Standgewässer • Sanierung von Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Die Teichkette ist mit ihrem Umfeld als Trittsteinbiotop in der ansonsten ausgeräumten Agrarflur aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
36	Tal östlich von Pahren <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachabschnittes • Pflanzung von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Der Bachlauf wird zur Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Landwirtschaft mit einem 20 m breiten Puffer ergänzend als Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft dargestellt. Damit wird sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft entsprochen.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
37	Teichkette südlich von Pahren <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachabschnittes • Sanierung von Standgewässern • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt und extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Die Teichkette ist mit ihrem Umfeld als Trittsteinbiotop in der ansonsten ausgeräumten Agrarflur aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope

38	<p>Tal zwischen Pahren und Läwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines naturnahen Fließgewässers • Sanierung des Standgewässers • Erhalt der Grünflächen • Erhalt der Laubgehölze 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Der Bach verläuft weitgehend durch Wald, so dass weder ein besonderer Schutz noch weitere Maßnahmen festzulegen sind. Dagegen werden der Teich und ein anschließender Pufferstreifen ergänzend als Entwicklungsflächen von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p>	<p>Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
39	<p>Tal zwischen Pahren und Läwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachlaufes • Erhalt und extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
40	<p>Teichkette nordöstlich von Läwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachabschnittes • Sanierung von Standgewässern • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt und extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die Teichkette ist mit ihrem Umfeld als Trittsteinbiotop in der ansonsten ausgeräumten Agrarflur aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
41	<p>Teichgebiet am Nordrand von Läwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachabschnittes • Sanierung von Standgewässern • Pflanzung von Ufergehölzen • Erhalt und extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Nutzung wird eine ergänzende Darstellung von Flächen des Naturschutzes ausschließlich für den zu sanierenden Bachlauf mit Teichen sowie den isolierten Teich im Nordosten der Flächen übernommen</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
42/43	<p>Tal östlich Förthen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege der vorhandenen naturnahen Stand- und Fließgewässer • Renaturierung strukturarmer Standgewässer • Renaturierung des Bachlaufes • Extensive Nutzung des Grünlandes 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Das durch eine Teichkette geprägte Tal ist zu erhalten, wobei sowohl Stand- als auch Fließgewässer zu sanieren bzw. zu renaturieren sind. Ergänzend ist extensiv genutztes Grünland als Puffer zu den angrenzenden Ackerflächen zu erhalten bzw. anzulegen. Lediglich ein schmaler Grünlandstreifen im Norden wird ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, da hier den Belangen der Landwirtschaft der Vorrang gegeben werden soll. Damit entspricht die Darstellung auch den Zielen des Regionalplanes für den Talverlauf (FS-20).</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
44/45	<p>Gülde mit Zufluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege der vorhandenen naturnahen Stand- und Fließgewässer 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die Gülde mit ihrer Aue wird als vorrangige Fläche des Naturschutzes aus dem Landschaftsplan in gesamte Breite übernommen. Hierzu trägt v.a. die artenschutzfachliche Bedeutung der Gülde bei (u.a. Nachweis der Kleinen</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Erhal-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung strukturarmer Gewässerabschnitte • Anpflanzung von Ufergehölzen • Extensive Nutzung des Grünlandes 	<p>Flussmuschel). Zum Schutz des Gewässers u.a. vor Nährstoff- und Düngereinträgen wird der gesamte vorgeschlagenen Auenbereich entsprechend dargestellt. Lediglich im Nordosten der Fläche 44 bleibt ein kleiner Fortsatz der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.</p>	<p>tung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
46/49	<p>Aue der Weida ober- und unterhalb von Weckersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege der vorhandenen naturnahen Stand- und Fließgewässer • Erhalt und Pflege der vorhandenen Ufergehölze • Extensive Nutzung des Grünlandes • Vorschlag zur Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) 	<p>Diese beiden Bereiche sind von der Weida und ihrer Aue bestimmt. Auch wenn die Weida in längeren Abschnitten begradigt wurde, entspricht sie in anderen weiten Bereichen einem naturnahen Fließgewässer. Dieses ist zu erhalten bzw. in ausgebauten Abschnitten und Zuflüssen zu renaturieren. Die vorhandene standortgerechte Grünlandnutzung ist ebenso zu erhalten wie die vorhandenen Ufergehölze. Da die Weida mit ihrer Aue die wichtigste lineare Biotopverbundstruktur im Plangebiet ist und die Auenbereiche ohnehin vorrangig dem Natur- und Gewässerschutz incl. dem vorbeugenden Hochwasserschutz vorbehalten sind, erfolgt eine ergänzende Darstellung als Fläche zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft. Diese Darstellung wird auf Grund der Größe des Gewässers auf den gesamten Auenbereich ausgedehnt und damit dem Vorschlag des Landschaftsplanes gefolgt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Erhaltung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
47	<p>Zufluss der Weida westlich Weckersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Fließgewässers • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Der kleine Bachlauf westlich Weckersdorf ist in weiten Abschnitten verrohrt bzw. begradigt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu renaturieren (s. Vorbemerkung). Lediglich im südlichen Bereich wird eine kleine Fläche ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
48	<p>Aue der Weida nördlich Weckersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Gewässerstruktur der Weida • Ergänzung der vorhandenen Ufergehölze • Extensive Nutzung des Grünlandes 	<p>Begründung s. Vorbemerkung In diesem Abschnitt weist die Weida z.T. strukturarme Bereiche auf. Diese Abschnitte sind strukturreich zu gestalten. Des Weiteren sind die Ufergehölze durch weitere Pflanzungen zu ergänzen. Das Grünland in der Aue soll extensiv bewirtschaftet werden. Da die Weida mit ihrer Aue vorrangig dem Natur- und Gewässerschutz incl. dem vorbeugenden Hochwasserschutz vorbehalten ist, erfolgt eine ergänzende Darstellung als Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese Darstellung wird auf Grund der Größe des Gewässers auf den gesamten Auenbereich ausgedehnt und damit dem Vorschlag des Landschaftsplanes gefolgt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>

50	<p>Biotopkomplex südlich der Reisigsmühle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Ufergehölzen • Sanierung von Standgewässern • Erhalt naturnaher Standgewässer • naturnahe Gestaltung des Bachverlaufes • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Das Biotopmosaik auf Fließ- und Standgewässern ist zu erhalten. Obgleich die Standgewässer als gesetzlich geschützte Biotope geführt werden, ist eine Sanierung (Entschlammung) zur langfristigen Sicherung erforderlich. Ebenso ist der verbindende Bach naturnah zu gestalten und nach Möglichkeit in den Nebenschluss zu legen. Trotz des hohen naturschutzfachlichen Wertes sind weitere Maßnahmen erforderlich, so dass es sich um eine Entwicklungsfläche handelt.</p> <p>Dagegen wird der südliche Bereich dieser Fläche ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, da hier vorrangig die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Ungeachtet dessen, ist eine Grünlandnutzung zulässig.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
51	<p>Zufluss zum Waldbach südlich Weckersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Ufergehölzen • Erhalt naturnaher Standgewässer • naturnahe Gestaltung des Bachverlaufes, v.a. westlich des oberen Teiches • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Das Biotopmosaik auf Fließ- und Standgewässern ist zu erhalten. Die Teiche sind als gesetzlich geschützte Biotope zu sichern. Der Bachlauf ist v.a. westlich des oberen Teiches offen zu legen, naturnah zu gestalten (hier Entwicklungsfläche) und nach Möglichkeit in den Nebenschluss zu legen. Es erfolgt daher eine differenzierte Darstellung als Fläche zum Erhalt (östlicher Teil mit Standgewässern) und zur Entwicklung (westlicher Bereich bis zum Weg) von Boden, Natur und Landschaft.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Pflege bzw. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
52	<p>Waldbach südlich Weckersdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der verschiedenen Feuchtbereiche und Standgewässer • naturnahe Gestaltung des Waldbaches • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Das Biotopmosaik aus unterschiedlichen Feuchtbiotopen und Standgewässern ist weitgehend naturnah. Lediglich der Waldbach ist auf Grund seiner ehemaligen Funktion als Überleitungsgewässer von der Talsperre Lössau zum Weida-Talsperrensystem ausgebaut. Da eine Überleitung nicht mehr erforderlich ist, kann der Waldbach naturnah rückgebaut werden. Dies kommt auch den angrenzenden Biotopen zu Gute und entspricht den rechtlichen Verpflichtungen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
53	<p>Weida mit Zufluss aus Leitzlitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte • Renaturierung begradigter Abschnitte • Erhalt bzw. Ergänzung standortgerechter Ufergehölze • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p> <p>Die Weida ist im Betrachtungsraum in weiten Abschnitten begradigt und daher wieder mit einem mäandrierenden Verlauf (Wasserrückhaltung, Verlängerung Fließstrecke, erhöhte Selbstreinigung) zu renaturieren.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
54	<p>Bachlauf nordöstlich Leitzlitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung des Standgewässers • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anpflanzung von Ufergehölzen 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p> <p>Die im Landschaftsplan vorgesehene Einbeziehung vom Hangbereich in die Entwicklungsfläche Naturschutz wird zur Minimierung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Flächen zurück genommen (= Fläche für die Landwirtschaft). Ebenso wird die Verbindung zum nördlichen Teich nicht</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Grünlandnutzung 	als Entwicklungsfläche dargestellt.	(2) 10 BauGB Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
55	<p>Teichkette östlich Leitlitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt naturnaher Standgewässer • Sanierung von Gewässern • Erhalt der Kraut- und Staudenflur • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anpflanzung von Ufergehölzen 	Die Teichkette ist aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten. Obgleich die Teiche weitgehend als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft werden, ist eine Sanierung der Standgewässer zur langfristigen Sicherung sinnvoll, so dass der gesamte Bereich als Entwicklungsfläche dargestellt wird.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
56	<p>Teich mit Bach nordwestlich Leitlitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Bachlaufes • Erhalt d. naturnahen Standgewässers • Anpflanzung von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung • Umwandlung von Acker zu Grünland 	Begründung s. Vorbemerkung Der Vorschlag des Landschaftsplanes wird übernommen und nach Westen bis zum Wald fortgesetzt, um einen zusammenhängenden naturnahen Bachlauf mit Uferbereich entwickeln zu können.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
57	<p>Talzug nördlich der Külzsiedlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der naturnahen Standgewässer • Sanierung von Standgewässern • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anpflanzung von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Auf Grund des kleinen Einzugsgebietes und des damit verbundenen Wasserdargebotes erfolgt eine Darstellung für Maßnahmen des Naturschutzes in einer Breite von je 10 m beiderseits des Bachlaufes. Die angrenzenden Flächen werden zur Minimierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf diesen ist jedoch auch eine Grünlandnutzung möglich und zulässig.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
58	<p>Teichkette nördlich GLB Troppach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Standgewässer • Sanierung von Standgewässern • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anpflanzung von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Die Teichkette nördlich Troppach steht in enger funktionaler Verbindung mit weiteren nördlich und westlich gelegenen Teichen. Der Erhalt und die Sicherung dieser Elemente der historischen Kulturlandschaft ist Planungsziel der Stadt. Damit wird auch den Belangen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft entsprochen.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope und des GLB
59	<p>Tal zwischen B 94 und Kleinwolschendorfer Straße (Bereich ZeuTie)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Standgewässer • Sanierung des südli. Standgewässers • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes 	Begründung s. Vorbemerkung	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung gesetzlich geschützter Biotope

	<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 		
60/61	<p>Tal zwischen Kleinwolschendorfer Straße und Bleiche (Fortsetzung Nr. 59)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Standgewässer • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anpflanzung von Ufergehölzen • Umwandlung von Ackerland in Grünland und extensive Nutzung (60) • Sicherung Hochstaudenflur (61) 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Ergänzt wird das Gebiet durch den Vorschlag des FNP, das vorhandene ruinöse Gebäude an der Kleinwolschendorfer Straße zurück zu bauen und die Flächen naturnah zu gestalten. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland umfasst ausschließlich den unmittelbar an den Bach angrenzenden Bereich.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung gesetzlich geschützter Biotope</p>
62	<p>Talverlauf östlich Kleinwolschendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Erhalt von Landröhricht, Kraut- und Staudenfluren sowie von Grünland • Anpflanzung von Ufergehölzen 	<p>Begründung für Gewässer s. Vorbemerkung Der Vorschlag zur naturnahen Gestaltung des Landschaftsraumes unter Berücksichtigung der vorhandenen Feuchtbiotope (Röhricht etc.) wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Dagegen wird die nordöstliche Fläche als Wald dargestellt, da bereits eine Anpflanzung mit Nadelbäumen erfolgte. Die mittlere Flächen wird ebenfalls nicht übernommen, um den Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) und für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
63	<p>Westlich Ortsausgang Kleinwolschendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung 	<p>Die geplante Aufforstung soll vor allem dem Schutzgut Arten und Biotope zu Gute kommen und zugleich die östlich anschließenden gesetzlich geschützten Biotope vor Nährstoffeintrag aus den westlich angrenzenden Agrarflächen schützen.</p> <p>An Stelle der Aufforstung wurden als naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Bau des Promenadenweges Obstbäume gepflanzt. Da mehr als 10 hochstämmige Obstbäume gepflanzt wurden, handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) als Übernahme aus Fachplanung</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung eines neuen gesetzlich geschützten Biotopes</p>
64	<p>Kleine Teichkette westlich Kleinwolschendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • Erhalt naturnaher Standgewässer • naturnahe Gestaltung des Bachverlaufes • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die Teichkette ist im Übergang des Offenlandes zum Wald und am Beginn eines Tälchens in der ansonsten ausgeräumten Agrarflur aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>

65	<p>Bachlauf von Grüna Richtung Triebes (Fluss)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • Erhalt naturnaher Standgewässer • naturnahe Gestaltung des Bachverlaufes • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Der Bachlauf wird zur Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Landwirtschaft mit einem nur 10 m breiten Puffer ergänzend als Entwicklungsflächen für Natur und Landschaft dargestellt. Damit wird sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft entsprochen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
66/69/70	<p>Aue der Triebes südlich Gewerbestandort Unt. Bahnhof</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gestaltung der Triebes • Sanierung der Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • Erhalt naturnaher Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Es erfolgt eine weitgehende Darstellung der Aue der Triebes als Fläche mit vorrangigen Maßnahmen des Naturschutzes, wobei eine vereinzelte Rücknahme der Flächendarstellung gem. § 5 (2) 10 BauGB in Hangbereichen zu Gunsten der Landwirtschaft berücksichtigt wird. .</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
67	<p>Teichkette nördlich Märien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Standgewässer • Erhalt naturnaher Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • naturnahe Gestaltung des Bachverlaufes • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die Maßnahmen an den Gewässern sollen vorrangig umgesetzt werden. Dagegen werden die bestehenden Kleingärten als Grünflächen dargestellt. Eine Rücknahme der Kleingärten zur Umsetzung der Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes erfolgt nicht, um den Belangen der Gartenutzer zu entsprechen. Es erfolgt aber andererseits auch keine weitere Entwicklungsperspektive für die Kleingärten.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (Teiche)</p>
68	<p>Tal des Schwarzbaches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Standgewässer • Erhalt naturnaher Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • naturnahe Gestaltung des Bachverlaufes • Extensive Grünlandnutzung • Rücknahme der Kleingärten 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die Maßnahmen an den Gewässern sollen vorrangig umgesetzt werden. Dagegen werden die bestehenden Kleingärten als Grünflächen dargestellt. Eine Rücknahme der Kleingärten zur Umsetzung der Maßnahmen des Natur- und Hochwasserschutzes erfolgt nicht, um den Belangen der Gartenutzer zu entsprechen. Es erfolgt aber andererseits auch keine weitere Entwicklungsperspektive für die Kleingärten.</p>	<p>Grünflächen (§ 5 (2) 5 BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>
71	<p>Triebesau westlich Pöllwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Fließgewässer 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Dem Vorschlag des Landschaftsplanes wird für den unmittelbaren Bereich der Triebes sowie des Bachlaufes zum Pöllwitzer Wald entsprochen. Andererseits wird im Bereich zwischen Bahn und der Ortslage Pöllwitz sowie</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung von naturnahen Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung • Umwandlung von Acker in Grünland 	südlich des Bahnhofs Pöllwitz die Flächendarstellung für Maßnahmen des Naturschutzes auf die Gewässerläufe mit ihrem direkten Umfeld begrenzt. Die darüberhinausgehenden Bereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, um den Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen.	chen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
72	<p>Triebesau östlich Pöllwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des naturnahen Bachlaufes • Erhaltung der Standgewässer • Erhalt der Ufergehölze • extensive Grünlandnutzung 	Der Bereich östlich von Pöllwitz weist auf Grund der zahlreichen unterschiedlichen Biotope eine hohe Strukturvielfalt und damit Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Zudem sollen die Flächen entsprechend der Standortbedingungen (Feuchtbereiche) sowie der Hochwasserschutzfunktion von einer Bebauung freigehalten werden.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
73/75	<p>Pöllwitzer Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege von Kahlflächen mit Zwergstrauch- und Ginsterheiden • Anlage von naturnahen Waldbeständen • Erhalt und Pflege von Flachmoorresten • Erhalt und Pflege kleiner Moorgewässer 	Die Flächen sind Teil von Kompensationsmaßnahmen einer Fachplanung (Ausbau der BAB A 4) und werden daher mit einer blauen T-Signatur dargestellt. Die kartierten Gewässer werden als Wasserflächen dargestellt. Da alle anderen Biotope u.a. als nicht Holzflächen Teil des Waldes sind, erfolgt für diese eine entsprechende Darstellung als Wald	Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) als Übernahme aus einer Fachplanung Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (Gewässer)
74	<p>Rogisbach</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Ergänzung standortgerechte Ufergehölze • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
76	<p>Kl. Fläche südlich des Großen Teiches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des extensiven Grünlandes 	Bei der Fläche handelt es sich um eine Baulücke, die zurzeit als Grünland genutzt wird. Da der Fläche keine besondere Bedeutung im Arten- oder Naturschutz zukommt, erfolgt eine Darstellung als Baufläche, zumal die Erschließung bereits anliegt. Der Empfehlung des Landschaftsplanes wird damit nicht gefolgt.	Darstellung als Mischgebiet (§5 (2) 1 BauGB)
77	<p>Kl. Fläche südöstlich Pöllwitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt einer Schlagflur (Offenhaltung) 	Da die Fläche innerhalb des Waldes liegt, ist eine erneute Waldentwicklung sinnvoll. Zudem ist die Sicherung des vorhandenen Waldes erklärtes Ziel der Landesregierung (s. ThürWaldG). Zudem ist im Landschaftsplan keine Angabe enthalten, die eine besondere Bedeutung dieser Fläche für den Natur- oder Artenschutz belegt, so dass dem Landschaftsplan nicht gefolgt wird.	Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB)

78/81	Triebes / Mörtelbach südöstlich von Pöllwitz <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anlage von standortgerechten Uferstreifen 	Im Rahmen einer Fachplanung (Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der BAB A 4) erfolgte bereits eine Aufwertung, so dass den Vorgaben des Landschaftsplanes weitgehend entsprochen wurde. Es erfolgt eine entsprechende Darstellung mit einer blauen T-Signatur.	Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) als Übernahme aus einer Fachplanung Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (Gewässer)
79/80	Bach und Teichkette südwestlich Pöllwitz <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe • Sanierung der Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung • Umwandlung von Acker in Grünland im Uferbereich 	Begründung s. Vorbemerkung weitgehende Darstellung der Flächen mit vorrangigen Maßnahmen des Naturschutzes. Im südlichen Bereich wird die ergänzende Darstellung gem. § 5 (2) 10 BauGB zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf die Bachläufe mit einem je 10 m breiten Pufferstreifen begrenzt. Im Norden wird der Bachlauf als kommunale Planungsvorschlag bis an den Siedlungsbereich fortgeführt.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
82/83/ 84/85/ 93/94	Triebes mit Zuflüsse nordöstlich und östlich Wolfshain <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe • Sanierung der Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung • Umwandlung von Acker in Grünland 	Begründung s. Vorbemerkung Die stark begradigten bzw. verrohrten Gewässer sind vorrangig naturnah zu gestalten. In weiten Bereichen fehlt ein Uferbereich. Die Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen. Hierbei wird die Fläche 94 um den nördlichen Teil des Teiches erweitert.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (kleine Standgewässer)
86	Teichkette südwestlich Dobia <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Sanierung der Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	Begründung s. Vorbemerkung Der östliche Teil der Fläche 86 umfasst mehrere Teiche, die zu sanieren sind. Des Weiteren ist das Umfeld der Teiche extensiv als Grünland zu nutzen. Die Fläche wird daher als Entwicklungsfläche des Naturschutzes dargestellt. Dagegen wird der westliche, mit Wald bestandene Teil, nicht übernommen. Hier soll eine forstwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen.	Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (kleine Standgewässer)

87/88	<p>Dobrabach südöstlich Dobia</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Der stark begradigte bzw. verrohrte Bachlauf ist vorrangig naturnah zu gestalten. In weiten Bereichen fehlt ein standortgerechter Uferbereich. Die Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen, wobei die dargestellte Fläche des Naturschutzes auf einen je 10 m breiten Streifen entlang des Bachlaufes begrenzt wird. Die angrenzenden Flächen werden zur Minimierung des Flächenbedarfs an landwirtschaftlichen Flächen nicht als Flächen für vorrangige Maßnahmen des Naturschutzes übernommen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
89	<p>Bachlauf östlich Dobia</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Sanierung von Standgewässern • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (kleine Standgewässer)</p>
90	<p>Bachlauf östlich Büna</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Erhalt und Pflege von Landröhrichtern • Anlage von Ufergehölzen • Erhalt von Laubgehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung In Bereich ehemaliger Teiche hat sich Landröhricht entwickelt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
91	<p>Bachlauf nordwestlich Eubenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe • Sanierung kleiner Standgewässer • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
92	<p>Bachlauf westlich Büna</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung eines Gewässerabschnittes • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Die Darstellung einer Vorrangfläche für Maßnahmen des Naturschutzes wird ausschließlich für den südlichen Bereich mit dem geplanten Bachlauf übernommen. Der weitere Flächenvorschlag wird nicht berücksichtigt, um den Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5(2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope</p>

<p>95/96/ 97</p>	<p>Kleine Talzüge nördlich von Arngrün</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe • Sanierung kleiner Standgewässer • Erhalt und Pflege von Kraut- und Staudenfluren zum Teil feuchter Standorte 	<p>Bei den drei Flächen handelt es sich um den Beginn von Tälchen, die sich in den nördlich angrenzenden Waldflächen fortsetzen. In der ansonsten weitgehend intensiv genutzten Landschaft bilden sie Trittsteinbiotope von Offenlandarten und Arten der Waldrandbereiche. Da eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend nicht möglich ist, sind die verbauten bzw. verrohrten Bachabschnitte wieder offen zu legen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (u.a. kleine Standgewässer)</p>
<p>98/99/ 100/101 102/103</p>	<p>Bachlauf von Schönbrunn und südlich Arngrün Richtung Elsterberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe • Erhaltung naturnaher Abschnitte • Sanierung der Standgewässer • Anlage von Ufergehölzen • Extensive Grünlandnutzung • Umwandlung von Acker in Grünland 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Der Vorschlag des Landschaftsplanes zur naturnahen Gestaltung der Gewässerläufe wird weitgehend übernommen. Lediglich in den Bereichen, in denen die vorgeschlagene Fläche über das Gewässer mit dem direkten "Auenbereich" hinausgeht (z.B. Nr. 98), werden die angrenzenden Flächen nicht übernommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird der Entzug landwirtschaftlicher Flächen begrenzt.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5(2) 9a BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (kleine Standgewässer)</p>
<p>104</p>	<p>Tälchen nordöstlich Frotschau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung des Bachlaufes • Erhaltung von Hochstaudenfluren 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Da der Abschnitt nicht in Verbindung mit anderen Gewässer steht und nur über ein geringes Wasserdargebot verfügt, wird der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang gegeben. Gem. Stellungnahme der UNB zum Entwurf 2015 befindet sich in der Fläche ein geschützter Biotop für den ohnehin ein Schutz besteht, so dass keine ergänzende Darstellung erforderlich wird..</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5(2) 9a BauGB)</p>
<p>105/106</p>	<p>Bernsgrüner Bach östlich Bernsgrün</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe • Erhaltung naturnaher Abschnitte • Sanierung der Standgewässer • Erhalt vorhandener Gehölze • Extensive Grünlandnutzung 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Teiches im Osten von Bernsgrün wird dem Vorschlag des Landschaftsplanes gefolgt. In Bernsgrün erfolgt zur Minimierung des Entzuges landwirtschaftlicher Flächen eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft ohne ergänzende Regelungen.</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)</p>
<p>107</p>	<p>Teichkette westlich Bernsgrün</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der beeinträchtigten Standgewässer • Erhalt und Pflege der naturnahen Teiche 	<p>Begründung s. Vorbemerkung Der westliche Teil der Fläche 107 umfasst mehrere Teiche, die zu sanieren sind. Des Weiteren ist das Umfeld der Teiche extensiv als Grünland zu nutzen. Die Fläche wird daher als Entwicklungsfläche des Naturschutzes dargestellt.</p>	<p>Fläche für Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Anlage eines Waldmantels Extensive Grünlandnutzung 	Dagegen wird der östliche, landwirtschaftlich genutzte Teil, nicht übernommen. Hier soll eine landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen.	(2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (kleine Standgewässer)
108/109 110	<p>Triebitzbach mit Zulauf südlich Bernsgrün und Frotschau</p> <ul style="list-style-type: none"> Renaturierung und naturnahe Gestaltung der Bachläufe Erhaltung naturnaher Abschnitte Sanierung von Standgewässern Anlage von Ufergehölzen Erhalt von Feuchtstaudenfluren Extensive Grünlandnutzung Umwandlung von Acker in Grünland 	Begründung s. Vorbemerkung Der Vorschlag des Landschaftsplanes zur Sanierung und weiteren Pflege des Fließgewässers, das sich nach Westen in Sachsen fortsetzt, wird aus dem Landschaftsplan als vorrangige Maßnahme des Naturschutzes übernommen. Dagegen soll das südlich angrenzende Grünland weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Damit wird zugleich der Entzug landwirtschaftlicher Flächen begrenzt.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5(2) 9a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i.V.m. Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope (kleine Standgewässer)

statistische Zusammenstellung

Flächenvorschlag des Landschaftsplanes zu Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	624 ha
davon Flächen, die im Rahmen einer Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB nicht berücksichtigt wurden	33,3 ha
Darstellung im Flächennutzungsplan von Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB gem. Landschaftsplan / Vorschlag Stadt und nachrichtlicher Übernahmen	723 ha
davon Erhalt und Pflege (schwarze T-Signatur)	139 ha
davon Entwicklung (rote T-Signatur)	443 ha
davon Übernahme aus Fachplanungen etc. (blaue T-Signatur)	141 ha

Stand: 17. August 2023